



Inhalt

• Wissenswertes.....	2
Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag	2
Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes	2
• Recht	3
Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren.....	3
• International	5
Aus der EU.....	5
Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe	5
Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe	6
• Aus den Bundesländern.....	6
Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro	6
Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzerlass: Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen	6
Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen	8
• Veranstaltungen.....	9
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt	9



Wissenswertes

Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag

CDU, CSU und SPD haben einen [Koalitionsvertrag](#) vorgelegt. Er enthält eine Vielzahl von Vorhaben zum Vergaberecht und zur öffentlichen Beschaffung. Die wesentlichen Vorhaben finden sich in den Kapiteln Vereinfachung des Vergaberechts und strategisches Beschaffungsmanagement, Wertgrenzen für Direktaufträge und Öffentliches Beschaffungswesen.

Vereinfachung des Vergaberechts und strategisches Beschaffungsmanagement

Nach dem Willen der Koalition soll das Vergaberecht auf nationaler und europäischer Ebene vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden. Es gelte der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe. Das Vergaberecht werde auf sein Ziel einer wirtschaftlichen, diskriminierungs- und korruptionsfreien Beschaffung zurückgeführt. Vorgesehen ist die Schaffung von sektoralen Befreiungsmöglichkeiten vom Vergaberecht. Das gelte insbesondere für Fragen der nationalen Sicherheit und für Leitmärkte für emissionsarme Produkte in der Grundstoffindustrie.

Wertgrenzen für Direktaufträge

Die Wertgrenze bei Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen wird auf Bundesebene auf 50.000 Euro erhöht. Für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung wird die Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben. Auf europäischer Ebene wird eine maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte und eine getrennte Betrachtung der Planungsleistungen angestrebt.

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Koalitionäre beabsichtigen, das öffentliche Beschaffungswesen systematisch zu optimieren und ein strategisches Beschaffungsmanagement zu implementieren. Behörden sollen auf Rahmenverträge anderer öffentlicher Dienststellen und zentrale Einkaufsplattformen zurückgreifen dürfen. Die Bestellplattform des Bundes („Kaufhaus des Bundes“) soll zu einem digitalen Marktplatz für Bund, Länder und Kommunen ausgebaut und die Vergabepattformen konsolidiert werden.

Der IT-Einkauf des Bundes soll zentral strategisch gesteuert werden, Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern seien zu reduzieren und der Digitalstandort Deutschland zu stärken.

Bieter soll der Eignungsnachweis möglichst bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich ermöglicht werden, etwa durch geprüfte Systeme oder Eigenerklärungen. Zudem ist eine Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den Oberlandesgerichten entfällt.

Im Kapitel **Mindestlohn und Stärkung der Tarifbindung** ist vermerkt, dass ein Bundestariftreuegesetz auf den Weg gebracht wird, das für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro und für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ab 100.000 Euro gelten soll. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen seien dabei auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Im Kapitel Verteidigungspolitik ist für militärische Bauvorhaben eine Vereinfachung der Bedarfsdefinition und Genehmigung sowie die Verabschiedung eines Bundeswehrinfrastrukturbeschleunigungsgesetzes mit Ausnahmeregelungen im Bau-, Umwelt- und Vergaberecht vorgesehen. Noch im ersten halben Jahr der Regierungsarbeit ist ein Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz für die Bundeswehr zu beschließen.

Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes

Die vom Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A - § 3a - Fußnoten 1 und 2 wurden am 02.04.2025 im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.04.2025 B 7) veröffentlicht. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat mit [Erläss](#) vom 03.04.2025 darüber informiert.

Befristet bis zum 31.12.2025 dürfen damit Bauleistungen ab sofort wie folgt beschafft werden:

- Fußnote 1 zu Absatz 3 a - Freihändige Vergabe bis 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Fußnote 2 zu Absatz 4 - Direktauftrag bis 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

Die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Dokumentationspflichten bleiben davon unberührt.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Recht

Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren

Ist der Ideenwettbewerb dem Abschluss eines Pachtvertrages vorgelagert, dient dieser nicht der Lösungs-, sondern der Aufgabenfindung. Es gibt daher keinen Zuschlag.

Sachverhalt:

Es geht um eine Ferienanlage, die seit knapp 70 Jahren als Campingplatz betrieben wird und 1990 Bestandteil eines Nationalparks wurde. Die Bewirtschaftung als Campingplatz ist trotz der Belegenheit in einem Nationalpark weiterhin möglich. Die Flächen des Campingplatzes stehen im Eigentum der beiden Beklagten sowie eine geringe Fläche im Eigentum der Klägerin. Die Klägerin ist seit mehreren Jahrzehnten Betreiberin des Campingplatzes. Der Pachtvertrag endete zum Jahresende 2023.

Auf der Homepage des Nationalparks nahmen die Beklagten zu 1 und 2 eine Vorankündigung und später eine Bekanntmachung vor, nach der zur Neuverpachtung des Campingplatzes ein Verfahren durchgeführt werden sollte. Soweit Interesse bestand, sollte ein Entwicklungskonzept vorgelegt werden. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Ziel nicht der Abschluss eines Pachtvertrages sei und, dass das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Es solle lediglich eine Vorstellung von Konzepten interessierter Bieter erfolgen. Zudem wurden Rahmenbedingungen und Anforderungen an den künftigen Betreiber bekannt gemacht und die voraussichtliche Pachtdauer vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2048 benannt.

Die spätere Klägerin bekundete ihr Interesse, woraufhin sie per E-Mail eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhielt. Das Auswahlgremium wurde als „*Auswahlgremium für die Bewertung der Interessenbekundungen zur Verpachtung der landeseigenen Campingplatzflächen in und nachfolgender Ausschreibung und Vergabe des Pachtsache*“ bezeichnet.

Nach dem Gespräch sollte die Klägerin weitere Unterlagen einreichen. Die von der Beklagten zu 1 für diese Aufforderung verwendete E-Mail enthielt Hinweise, die bei der Erstellung des Feinkonzepts zu beachten waren und eine Anlage 2 mit Zuschlagskriterien. Es fanden Ortsbesichtigungen mit allen noch im Verfahren befindlichen Interessenten statt. Es wurden mehrere Entwicklungskonzepte durch Interessenten eingereicht, die Klägerin wurde zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Nach Bewertung durch das Auswahlgremium wurde die Klägerin Drittplatzierte. Aus der Presse erfuhr die Klägerin, welche Mitbewerberin die meisten Punkte erhalten hatte. Dies wurde u.a. auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie der Beklagten zu 2 veröffentlicht. Danach sollten Verhandlungen zum Pachtvertrag aufgenommen werden.

Die Klägerin legte gegenüber den Beklagten Widerspruch gegen die Entscheidung ein und ließ das Auswahlverfahren vergaberechtlich prüfen. Einem Antrag auf Akteneinsicht gab die Vergabekammer

statt, wies den Nachprüfungsantrag jedoch zurück, da der Beschaffungsvorgang nicht dem Kartellvergaberecht unterliege. Die von der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde erachtete das OLG Rostock unter Hinweis auf die Ausführungen der Vergabekammer als nicht zulässig.

Der Rechtsstreit wurde an das Landgericht Stralsund verwiesen. Die Klägerin beantragte, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht einen Pachtvertrag mit ihr abzuschließen. Die Beklagten zu 1 und 2 beantragten, die Klage abzuweisen.

Entscheidung:

Die Klägerin hatte keinen Erfolg! Die Klage sei unbegründet. Es bestehe kein Anspruch der Klägerin auf Zuschlagserteilung. Die vergaberechtlichen Vorgaben des GWB seien vorliegend nicht anwendbar. Bei der Ausschreibung der Verpachtung eines Campingplatzes handele es sich nicht um eine Dienstleistungskonzession. Der Campingplatzbetreiber werde durch die Verpachtung nicht zum Betrieb des Platzes und der damit verbundenen Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

Der Anspruch scheitere bereits daran, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Verfahren nur um einen Ideenwettbewerb, nicht aber um ein Vergabeverfahren mit einer Zuschlagserteilung gehandelt habe. Ein Ideenwettbewerb endet nicht mit einem Zuschlag. Die Bekanntmachung der Beklagten habe bereits konsequent und eindeutig bestimmt, dass Ziel des Ideenwettbewerbs gerade nicht der Abschluss eines Pachtvertrages gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Ideenwettbewerb sei darauf gerichtet gewesen, festzustellen, was möglich sei und wie dann weiter verfahren werden könne.

Es sei zwar anerkannt, dass Bietern in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Ansprüche bei Verletzung derjenigen Vergabeverfahrensregeln zustehen, denen sich der Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung selbst unterworfen habe. Soweit die Regelung des GWB zur Anwendung kämen, regele § 97 Abs. 6 GWB ausdrücklich, dass Bieter subjektive Rechte auf Einhaltung der Verfahrensregeln hätten.

Dieses komme aber nur in Betracht für den Fall der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, nicht aber im Falle eines (vorgeschalteten) Ideenwettbewerbes. Ein solcher endet gerade nicht mit Zuschlagserteilung oder Erteilung eines Auftrags. Zudem diene ein Ideenwettbewerb nicht der Lösungsfindung, sondern der Aufgabenfindung. Mithin sei er darauf gerichtet, vorerst zu identifizieren, was möglich sei und wie weiter verfahren werden könne.

Vorliegend habe er lediglich der Vorbereitung der weiteren Vorgehensweise gedient. Die Bekanntmachung der Beklagten habe konsequent und eindeutig bestimmt, dass das Ziel Ideenwettbewerbs nicht der Abschluss eines Pachtvertrags gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Klägerin sei dies bekannt gewesen, sie habe sich auf die Bekanntmachung hin an dem Ideenwettbewerb beteiligt. Somit sei schlüssig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Klägerin auch mit diesen Bedingungen einverstanden gewesen sei.

Spätere Äußerungen des Ministers ### oder Landtagsdrucksachen stünden diesem Ergebnis auch nicht entgegen. Willenserklärungen von Parteien seien aus Sicht des jeweiligen Empfängers im Zeitpunkt des Zugangs zu bewerten. Späteren Äußerungen könnten diverse andere Gründe zugrunde liegen, z.B. ein späteres Verhalten der Beteiligten oder von Dritten.

Einen Verstoß gegen das Willkürverbot konnte das LG Stralsund nicht erkennen. Dies hätte vorausgesetzt, dass die getroffene Entscheidung nicht nur fehlerhaft, sondern und keinen denkbaren rechtlichen Aspekten vertretbar wäre. Es müsse sich aufdrängen, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruhe. Die Beweislast liege insoweit bei der Klägerin.

Praxistipp:

Auch wenn das durch die Beklagten verwendete Vokabular, auf die Absicht hindeutete, ein Vergabeverfahren durchzuführen, lagen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Gem. § 103 Abs. 1 GWB handelt es

sich bei öffentlichen Aufträgen um entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Vorliegend fehlt es zum einen am Auftrag, zum anderen an der Entgeltlichkeit zulasten des öffentlichen Auftraggebers.

LG Stralsund, Urteil vom 08.01.2025, Az.: 7 O 332/23

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



International

Aus der EU

Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe

Die Europäische Kommission hat am 07.03.2025 ihre öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie), 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe) und 2014/25/EU (Versorgungsrichtlinie) abgeschlossen. Während der 12-wöchigen Konsultation hatten Interessenträger die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen und Rückmeldungen zu den zu evaluierenden Rechtsvorschriften zu geben.

Im Rahmen der Sondierung gingen 949 Antworten und 733 Antworten auf die öffentliche Konsultation ein.

An der Konsultation nahm ein breites Spektrum von Interessenvertretern teil, wobei die größte Beteiligung von Behörden (Sondierung: 196, öffentliche Konsultation: 199) erfolgte, gefolgt von EU-Bürgern (168) in der Sondierung und Unternehmen (150) in der öffentlichen Konsultation.

Darüber hinaus erreichten die Initiativen eine breite geografische Abdeckung mit Beiträgen von Interessenvertretern aus 36 Ländern, wobei Deutschland (Sondierung: 141, öffentliche Konsultation: 193), Belgien (Sondierung: 132, öffentliche Konsultation: 102) und Schweden an der Sondierung (85) und Frankreich an der öffentlichen Konsultation (75) die höchste Beteiligung hatten. Diese Vielfalt stellt sicher, dass die Evaluierung ein umfassendes Spektrum an Perspektiven für das Funktionieren des derzeitigen Rahmens für die öffentliche Auftragsvergabe umfasst.

Wie geht es weiter?

Die Kommission analysiert nun die eingegangenen Rückmeldungen sowie die laufenden Beiträge von Sachverständigengruppen. Die Erkenntnisse aus diesen Initiativen werden in die nächsten Phasen des Prozesses einfließen, einschließlich der Vorbereitung einer Folgenabschätzung.

Ein zusammenfassender Sachbericht, mit den wichtigsten Elementen der öffentlichen Konsultation wird innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der öffentlichen Konsultation zusammen mit den Beiträgen zur öffentlichen Konsultation auf dem Webportal "Ihre Meinung zählt" veröffentlicht.

Quelle: [Mitteilung der EU-Kommission](#)

Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe

Die EU-Kommission hat einen neuen Bericht [„Wie man sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung umsetzt: Ein wirkungsorientierter Rahmen mit Indikatoren und praktischen Beispielen“](#) veröffentlicht. Er bietet einen strukturierten Ansatz für die Integration sozialer Aspekte in die öffentliche Auftragsvergabe und führt einen Rahmen mit Schlüsselindikatoren ein, um die sozialen Auswirkungen in Bereichen wie Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit zu bewerten. Der Bericht analysiert 75 Vergabeverfahren aus der gesamten EU. Er wurde von EISMEA in Auftrag gegeben und von PwC EU Services und ICLEI erarbeitet. Behörden und öffentliche Institutionen soll er dabei unterstützen, öffentliche Auftragsvergaben für die Erreichung sozialer Ziele zu nutzen und damit zu einer inklusiveren und nachhaltigeren Zukunft beizutragen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro

Die Landesregierung hat am 18.03.2025 ihre 20-seitige 100-Tage-Bilanz vorgestellt: "Bewährtes sichern. Neues schaffen. Die ersten 100 Tage der 8. Legislaturperiode - 18.03.2025"

Auf [Seite 5](#) heißt es:

„Um die mittelständische Wirtschaft und vor allem das Handwerk zu stärken, wird die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand deutlich vereinfacht und entbürokratisiert. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sollen zukünftig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) direkt beauftragt werden können. Dies ist ein Schritt zur Bekämpfung des Investitionsstaus zur Entlastung der Verwaltungen der Kommunen.“

Angaben zum Zeitplan der Umsetzung sind weder der Unterlage noch Äußerungen von Ministerpräsident Dietmar Woidke zu entnehmen. Wir werden dazu weiter berichten.

Die Pressemitteilung der Landesregierung vom 18.03.2025 finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen

Das Niedersächsische Landeskabinett hat am 25.03.2025 den Entwurf zur **Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)** zur Verbandsbeteiligung frei gegeben. Gleichzeitig wurde ein Vorschlag für Anpassungen an der **Wertgrenzenverordnung** des Landes, als gemeinsame Initiative des Wirtschaftsministeriums mit dem Kultusministerium, in die Ressortmitzeichnung gegeben.

Durch die Änderung des **NTVergG** sollen künftig öffentliche Aufträge des Landes, der Kommunen sowie weiterer öffentlicher Auftraggeber in Niedersachsen nur noch an Unternehmen vergeben werden, die tarifgebundene Löhne zahlen. Damit soll der im Koalitionsvertrag vereinbarte Grundsatz **„Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit“** gesetzlich konsequent umgesetzt werden.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die Einhaltung tariflicher Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Die Neuregelung sieht vor, dass Unternehmen künftig bei der Angebotsabgabe erklären müssen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags das Entgelt zu zahlen, das per Rechtsverordnung auf Grundlage eines repräsentativen Branchentarifvertrags festgelegt worden ist. Dieser Ansatz – das sogenannte Verordnungsmodell – schafft für alle Beteiligten Klarheit und Rechtssicherheit.

Kontrolliert werden soll die Einhaltung dieser Regelungen künftig durch eine neu einzurichtende Landeskontrollstelle. Diese erhält hoheitliche Befugnisse und prüft stichprobenartig und anlassbezogen, ob die tarifvertraglich festgelegten Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden. So soll die Umsetzung auch in der Praxis wirkungsvoll gesichert werden – insbesondere zur Unterstützung der kommunalen Auftraggeber.

Ergänzend wird im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) künftig ein sogenannter fingierter Betriebsübergang vorgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Betreiberwechsel das vorhandene Personal automatisch vom neuen Anbieter übernommen wird – inklusive der bisherigen Arbeitsbedingungen. Ziel ist es, bestehende Arbeitsverhältnisse besser zu schützen und Lohndumping bei Neuausschreibungen zu verhindern.

Arbeitsminister Dr. Andreas Philippi erklärt:

„Das Land geht bei guten Arbeitsbedingungen mit gutem Beispiel voran: Geld der öffentlichen Hand gibt es zukünftig nur dann, wenn nach Tarif bezahlt wird. Wir wollen damit einen fairen Wettbewerb unterstützen, Verzerrungen durch Dumpinglöhne verhindern und damit die Beschäftigten schützen. Das ist ein Kernanliegen dieser Landesregierung und fester Bestandteil im „Masterplan Gute Arbeit.“ Unser Entwurf für ein neues NTVergG wird dieses Ziel erreichen, mit schlanken Verfahren und bürokratiermer Umsetzung.“

Wirtschaftsminister Olaf Lies betont:

„Mit der Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes setzen wir ein klares Signal: Öffentliche Aufträge sollen künftig nur an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten fair bezahlen – das heißt konkret: nach Tarif. Der Grundsatz ‚Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit‘ wird damit zur verbindlichen Leitlinie für das öffentliche Beschaffungswesen in Niedersachsen. Uns war dabei besonders wichtig, eine präzise und zugleich praxistaugliche Regelung zu schaffen – verständlich, rechtssicher und mit Rücksicht auf die Belange der öffentlichen Auftraggeber. Der Aufwand soll so gering wie möglich bleiben, der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping und für faire Löhne gleichzeitig maximal wirksam und verbindlich.“

Parallel wird eine Änderung in der **Wertgrenzen-Verordnung** des Landes vorgenommen. Die Wertgrenzen für die Direktvergabe für öffentliche Auftraggeber werden erhöht. Damit können vor allem an den niedersächsischen Schulen kleinere Aufträge künftig deutlich einfacher, schneller und effizienter vergeben werden. Profitieren werden auch die niedersächsischen Kommunen.

Sobald alle Ressorts zugestimmt haben, wird die Direktauftragsgrenze entsprechend von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) einheitlich auf 20.000 Euro angehoben. Für Schulen werden die Grenzen auf bis zu 100.000 Euro erhöht, um gerade hier noch einmal zusätzlich für Entlastung zu sorgen.

Diese Änderung ermöglicht es vor allem, kleinere Aufträge ohne die komplexen Verfahrensvorgaben einer Ausschreibung direkt und unkompliziert zu vergeben. Diese Erleichterungen kommen beispielsweise den Lehrkräften bei der Organisation und „Vergabe“ von Klassenfahrten, Schulfahrten und anderen Schulaktionen zugute.

Kultusministerin und Stellvertretende Ministerpräsidentin Julia Willi Hamburg hatte sich für die sehr weitgehenden Erleichterungen im Schulbereich besonders eingesetzt:

„Ich freue mich, dass wir künftig die Wertgrenze für Direktvergaben generell von 1.000 Euro auf 20.000 Euro erhöhen werden und damit schneller und einfacher werden. Gerade in Schulen stellen die Verfahren eine große Belastung und Herausforderung dar – mit Blick auf die Ganztagschule werden die Anforderungen zunehmen. Deshalb freue ich mich, dass Wirtschaftsminister Olaf Lies auf meine Initiative zusätzlich eine Ausnahmeregelung für Schulen umsetzen wird, die deutlich darüber hinausgeht. Hierbei soll die Wertobergrenze bei 100.000 Euro liegen. Mit dieser Regelung wollen wir Schulen deutlich von ihren Verwaltungsaufgaben entlasten und beispielsweise die Organisation von Klassen- und Jahrgangsfahrten, dem Ganztag, von Festen oder Schulbuchbeschaffungen deutlich erleichtern.“

Wirtschaftsminister Olaf Lies ergänzt: „Mit der Anpassung der Wertgrenzen schaffen wir auch in den Kommunen und bei allen öffentlichen Auftraggebern eine ganz maßgebliche Entlastung. Dies hat nicht nur angesichts des Fachkräftemangels eine besondere Bedeutung. Ob bei Kommunen oder genauso unseren Landesbehörden bleibt so auch wieder mehr Zeit und Kapazität, sich auf die Kernaufgaben konzentrieren zu können.“

Quelle:

Pressemitteilung vom 25.03.2025 - [Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzerlass](#)

Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist zum 28.03.2025 geändert worden. Diese Vorschrift regelt die Umsetzung des Thüringer Vergabegesetzes im Hinblick auf konkrete Wertgrenzen und Verfahrensdetails. In dem Zusammenhang sind die Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen erhöht worden.

Erhöhung der Wertgrenzen:

Ausschreibungen im Baubereich

Direktauftrag: bis 75.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 250.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 500.000 Euro)

Ausschreibungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich

Direktauftrag: bis 30.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 221.000 Euro (vorher bis 50.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 221.000 Euro (vorher bis 100.000 Euro)

Zudem sind einzelne Vorschriften, wie folgt geändert worden:

Bekanntmachung von Ausschreibungen:

Die Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen sowie Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb erfolgt durch die staatlichen Auftraggeber auf der Thüringer Landesvergabepattform. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kommunale Auftraggeber sind ab dem 30.11.2025 verpflichtet die Thüringer Landesvergabepattform oder den Bekanntmachungsservice des Bundes für ihre Bekanntmachungen zu nutzen.

Vereinfachter Preisvergleich:

Die Regelungen zum vereinfachten Preisvergleich bei Lieferleistungen werden ausgeweitet, so dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro auch Angebote aus Katalogen, von Online-Händlern oder Preisvergleichsportalen herangezogen werden können. Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln.

Vorrang der Eigenerklärung:

Der Auftraggeber kann über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen, insbesondere Bescheinigungen und sonstige Nachweise, erst nach vorläufiger Prüfung der Angebote von den Bietern anfordern, die in die engere Wahl kommen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärungen, sollen weitere Unterlagen angefordert werden. Der Auftraggeber setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung.

Elektronische Kommunikation:

Eine elektronische Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann mittels E-Mail im Rahmen von Verhandlungsvergaben erfolgen, sofern die Einhaltung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten durch die Vergabestelle mittels entsprechender Vorkehrungen sichergestellt wird. Nur die Berechtigten dürfen Zugriff auf die übermittelten Daten haben. Die Daten müssen insbesondere durch eine sichere SSL-Verschlüsselung während der Übertragung geschützt werden, sodass Dritte keinen Zugriff auf die Informationen erlangen können. Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen allerdings nicht.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, 03643 8854-12



Veranstaltungen

Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 06.05.2025 - ONLINE - Vergabevermerk richtig ausfüllen - Vergabeakte richtig führen
- 13.05.2025 - Fehler im Vergabeverfahren - vermeiden und erkennen
- 20.05.2025 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 03.06.2025 - Beschaffung mit Rahmenverträgen
- 17.06.2025 - ONLINE - Grundlagen der Beschaffung von Bau- und Planungsleistungen - VOB/B und HOAI
- 24.06.2025 - TVergG LSA - Sichere Vergabe nach TVergG LSA und UVgO
- 16.09.2025 - ONLINE - Die neue Vergaberechtsreform 2025 - Das Vergabetransformationspaket
- 23.09.2025 - ONLINE - Beschaffung von IT-Leistungen
- 07.10.2025 - ABC von Beschaffung und Vergabe
- 11.11.2025 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 18.11.2025 - Intensivseminar - Leistungsbeschreibung und Wertung
- 02.12.2025 - Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger
- 09.12.2025 - E-Vergabe, eForms, elektronischer Bekanntmachungsservice - Aktuelles, Probleme und Rechtsprechung sowie das neue Onlinezugangsgesetz (OZG)